



Abteilung I

Postfach
CH-9023 St. Gallen
Telefon +41 (0)58 465 25 02
Fax +41 (0)58 465 29 80
www.bundesverwaltungsgericht.ch

Geschäfts-Nr. A-2031/2025
mia/wit

1. Oktober 2025

In der Beschwerdesache

Parteien

Amazon Web Services EMEA SARL,
38 Avenue John F. Kennedy, LU-1855 Luxemburg,
Zustelladresse: Zweigniederlassung Zürich,
Mythenquai 10, 8002 Zürich,
vertreten durch
lic. iur. LL.M. Marquard Christen, Rechtsanwalt, und
Dr. iur. Julia Haas, Rechtsanwältin,
CMS von Erlach Partners AG,
Dreikönigstrasse 7, Postfach, 8022 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

RA lic. iur. Martin **Steiger**,
Steiger Legal AG, Florastrasse 1, 8008 Zürich,
Beschwerdegegner,

Schweizerische Bundeskanzlei,
Sektion Recht, Bundeshaus West, 3003 Bern,
Vorinstanz,

Gegenstand

Öffentlichkeitsprinzip; Zugang zu amtlichen Dokumenten;
Verfügung vom 3. März 2025,

wird festgestellt und in Erwägung gezogen,

dass die Bundeskanzlei aufgrund eines Zugangsgesuchs von Martin Steiger mit Verfügung vom 3. März 2025 entschied, eingeschränkten Zugang zum Vertragswerk «Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informationsbereich basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung (20007) 608 Public Cloud Bund» vom 16. August 2022 zu gewähren,

dass sich die Bundeskanzlei in der erwähnten Verfügung auch vorbehielt, das geschwärzte Vertragswerk auf der Webseite des Bundes zu veröffentlichen,

dass die Amazon Web Services EMEA SARL (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen die Verfügung der Bundeskanzlei (nachfolgend: Vorinstanz) am 24. März 2025 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob,

dass die Beschwerdeführerin in prozessualer Hinsicht unter anderem den Erlass vorsorglicher Massnahmen beantragte, um sowohl den Zugang zu ihrem Vertragswerk als auch den Zugang (zu bestimmten Ziffern) der Rahmenverträge der Vertragswerke mit vier weiteren Public Cloud Anbieterinnen bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Beschwerde aufzuschieben,

dass das Bundesverwaltungsgericht in der Zwischenverfügung vom 10. April 2025 festhielt, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukomme,

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 9. Juli 2025 das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass vorsorglicher Massnahmen abgewiesen hat,

dass mit der genannten Zwischenverfügung einerseits das Gesuch um Aufschub des Zugangs (zu bestimmten Ziffern) betreffend die Verträge der vier anderen Public Cloud Anbieterinnen abgewiesen wurde,

dass gleichzeitig angesichts der bestehenden aufschiebenden Wirkung der Beschwerde keine Notwendigkeit für den Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend das Vertragswerk der Beschwerdeführerin bestand, weshalb das Gesuch auch in diesem Punkt abgewiesen wurde,

dass die Vorinstanz mit E-Mails vom 12. und 30. September 2025 bezüglich der Zwischenverfügung vom 9. Juli 2025 um Bestätigung der Rechtskraft ersucht,

dass Zwischenverfügungen über vorsorgliche Massnahmen zwar nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 46 Abs. 2 VwVG), mit Zwischenverfügungen angeordnete vorsorgliche Massnahmen aber ab Eröffnung als rechtswirksam gelten würden,

dass gegen die selbständig anfechtbare Zwischenverfügung vom 9. Juli 2025 bisher kein Rechtsmittel an das Bundesgericht ergriffen wurde, weshalb das Verfahren nach Massgabe von Art. 57 Abs. 1 VwVG fortzusetzen ist (vgl. Mitteilung des Bundesgerichts vom 26. September 2025),

dass die Beschwerdeführerin anzufragen ist, ob sie an der Beschwerde festhalten will.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerdeführerin erhält Gelegenheit, sich bis zum 7. Oktober 2025 schriftlich zur Frage zu äussern, ob sie an der Beschwerde festhält.

2.

Ein allfälliger Rückzug der Beschwerde wäre ebenfalls innerhalb der gleichen Frist schriftlich zu erklären.

3.

Diese Verfügung geht an die Beschwerdeführerin, den Beschwerdegegner und die Vorinstanz.

Der Instruktionsrichter:



Alexander Misic

Zustellung erfolgt an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein)
- den Beschwerdegegner
- die Vorinstanz (Einschreiben)